



DRINGLICHE INTERPELLATION

Urheber Die Mitte Oberwallis, durch Olivier Imboden
Gegenstand Berücksichtigung der Japankäfer-Problematik bei Rodungen nach dem April-Unwetter
Datum 04/05/2025
Nummer 2025.05.095

Aktualität des Ereignisses

Gemäss Schreiben vom Kanton Wallis vom 08.04.2025 gibt es betreffend Eindämmung der Invasion des Japankäfers eine Umsetzungsweisung. Darin wurden klare Verbote und Auflagen für die Landwirtschaft und das Bauhauptgewerbe definiert.

Unvorhersehbarkeit

Beim Unwetter im April gab es durch den enormen Schneefall viele Schäden an Bäumen, Sträuchern und dergleichen.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Wurde bei der Schadenbehebung das Thema "Japankäfer" berücksichtigt? Oder ist deswegen nun mit einer Ausdehnung des Käfers auf weitere Kantonsgebiete zu denken? Bevor alle Schäden behoben sind, müssen klare Weisungen erfolgen!

Im April dieses Jahres führte ein starkes Unwetter mit spätem Schneefall im Wallis zu erheblichen Schäden am Baumbestand in mehreren Regionen des Kantons. Diese Schäden sind gemäss aktuellen Informationen mittlerweile mehrheitlich behoben - vielerorts durch flächige Rodungen und den Abtransport von Gehölz- und Bodenmaterial.

Gleichzeitig kämpft der Kanton mit der zunehmenden Ausbreitung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman), einem als prioritärer Quarantäneorganismus eingestuften Schädling. In mehreren Gemeinden wurden Befallsherde und Pufferzonen definiert, und es gelten strenge Vorschriften zur Eindämmung - insbesondere für Landwirtschaftsbetriebe und das Bauhauptgewerbe. Diese Vorschriften betreffen unter anderem den Transport von Erde, Pflanzenmaterial und Kompost sowie Reinigungsaufgaben für Maschinen und Fahrzeuge.

Schlussfolgerung

In diesem Zusammenhang stellen sich dringende Fragen:

1. Wurde bei den nach dem Unwetter im April vorgenommenen Rodungsarbeiten explizit überprüft, ob sich diese innerhalb oder in der Nähe von Befalls- oder Pufferzonen des Japankäfers befanden?
2. Falls ja: Wurden die gleichen phytosanitären Vorschriften angewendet, wie sie derzeit für

Landwirtschaftsbetriebe und das Baugewerbe gelten? Falls nein: Weshalb nicht?

3. Welche kantonalen Stellen waren für die Koordination und Überwachung dieser Rodungsarbeiten zuständig, und wie wurden dabei mögliche Risiken einer weiteren Ausbreitung des Japankäfers berücksichtigt?
4. Gibt es Kontrollberichte oder Rückmeldungen aus den betroffenen Regionen über die Einhaltung der Bekämpfungs- und Transportauflagen während dieser ausserordentlichen Situation?
5. Wie beurteilt der Staatsrat die Gefahr, dass durch solche Notfällarbeiten - trotz aller Dringlichkeit - die bisherigen Eindämmungsstrategien des Kantons in Frage gestellt oder gar unterlaufen wurden?

Die geltenden Vorschriften machen klar: Jeder Transport von befallsgefährdetem Material ist potenziell risikobehaftet. Die Einhaltung der Bekämpfungsmassnahmen muss daher konsequent - auch in Ausnahmesituationen - eingefordert und kontrolliert werden. Der Bevölkerung, der Landwirtschaft und dem Baugewerbe werden einschneidende Massnahmen abverlangt. Die Gleichbehandlung aller Akteure ist nicht nur eine Frage der Glaubwürdigkeit, sondern eine Voraussetzung für den Erfolg der Eindämmungsstrategie.